

**Verordnung
über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare
(Justitiar-Verordnung)**

vom 25. März 1976

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 13. Juni 1974 über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft (GBI. I Nr. 32 S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Aufgaben und Verantwortung der Justitiare in der sozialistischen Wirtschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Sie gilt für Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe, für Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) sowie für wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane sowie für örtliche Staatsorgane.

§ 2

Funktion des Justitiars

(1) Der Justitiar ist dem Leiter des Betriebes unmittelbar unterstellt und diesem für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Justitiar erfüllt als Beauftragter des Leiters des Betriebes Aufgaben zur Durchführung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung und Erfüllung der staatlichen Pläne, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Vorbeugung gegen Rechtsverletzungen sowie zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Rechtskenntnisse der Werktätigen. Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Justitiars erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung. Die Verantwortung des Leiters des Betriebes für die Rechtsarbeit im Betrieb wird davon nicht berührt.

(3) Der Justitiar ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Rechtsarbeit im Betrieb umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen. Er hat dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur betrieblichen Rechtsarbeit zu unterbreiten und als dessen Beauftragter ihre Durchführung anzuleiten und zu kontrollieren. Er entscheidet die ihm vom Leiter des Betriebes übertragenen Rechtsangelegenheiten.

(4) Der Justitiar vertritt mit Vollmacht des Leiters des Betriebes den Betrieb im Rechtsverkehr. Dem Justitiar kann eine Generalvollmacht erteilt werden.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben

(1) Der Justitiar ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Leitungsentscheidungen und der Vervollkommnung der sozialistischen Leitungstätigkeit sowie durch Maßnahmen zur wirkungsvollen Anwendung des sozialistischen Rechts bei der Vorbereitung und Durchführung der betrieblichen Pläne zu unterstützen. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß der Betrieb seine Rechte unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse wahrnimmt.

(2) Der Justitiar hat dazu beizutragen, daß die Anwendung des sozialistischen Rechts die Intensivierung der sozialistischen Produktion, insbesondere die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, fördert. Er hat darauf hinzuwirken, daß das sozialistische Recht mit dem Ziel der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag, der Herstellung stabiler Kooperationsbeziehungen, der Organisation der

Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen ökonomischen Integration sowie der Gewährleistung einer hohen Plan- und Vertragsdisziplin angewendet wird.

§ 4

Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

(1) Der Justitiar ist verpflichtet, bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Betrieb und in dessen Beziehungen zu anderen Betrieben und staatlichen Leitungsorganen, zum Territorium und zu den Bürgern, beim Schutz des sozialistischen Eigentums sowie bei der weiteren Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit aktiv mitzuarbeiten.

(2) Der Justitiar ist insbesondere verpflichtet,

- an der Erarbeitung innerbetrieblicher Ordnungen und anderer Leitungsentscheidungen teilzunehmen, ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu prüfen und Maßnahmen zu ihrer Anwendung vorzuschlagen,
- die Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen im Betrieb zu unterstützen,
- die Einhaltung und die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften im Betrieb einzuschätzen, Vorschläge zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterbreiten sowie durch Auswertung seiner Feststellungen und Erfahrungen an der Vervollkommnung von Rechtsvorschriften teilzunehmen,
- bei der Organisation des Kampfes der Werktätigen des Betriebes um höhere Ordnung, Disziplin und Sicherheit als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs mitzuwirken,
- von den zuständigen Leitern die Anwendung von Sanktionen wegen Verletzung von Rechtsvorschriften, einschließlich Vertragsverletzungen und Disziplinverstößen, zu verlangen,
- die Durchsetzung der Ansprüche des Betriebes aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutzrechte und anderen Rechte vorzuschlagen und im Auftrag des Leiters des Betriebes geltend zu machen,
- den Leiter des Betriebes bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, zur Wiedereingliederung von Straffälligen sowie zur Erziehung von auf Bewährung Verurteilten und kriminell Gefährdeten zu unterstützen.

(3) Der Justitiar hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Kontrollorganen im Betrieb, den auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit tätigen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den Gerichten, den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft und dem Staatlichen Vertragsgericht zusammenzuarbeiten.

(4) Der Justitiar ist verpflichtet, den Leiter des übergeordneten Organs über schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit im Betrieb unmittelbar zu informieren.

§ 5

Erläuterung des sozialistischen Rechts

(1) Der Justitiar ist verpflichtet, den Werktätigen des Betriebes das sozialistische Recht zu erläutern und zur weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins beizutragen. Er hat entsprechend den Festlegungen des Leiters des Betriebes die im Betrieb durchzuführenden Maßnahmen der Rechtspropaganda zu koordinieren.

(2) Der Justitiar hat zur Erweiterung der Rechtskenntnisse sowie der Fähigkeiten zur Anwendung von Rechtsvorschriften insbesondere

- im Rahmen der betrieblichen Schulungen zur Qualifizierung der Leiter und leitenden Mitarbeiter des Betriebes und bei ihrer weiteren Anleitung mitzuarbeiten,